

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7^{tes} Stück vom Jahre 1841.

N^o 26.) Verordnung,

den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn und die Zweigbahn von Verdau nach Zwickau betreffend;

vom 15ten Mai 1841.

Das Gesetz vom 10ten August 1837 „wegen Abtretung des zur Erbauung innenbenannter Eisenbahnen erforderlichen Grundelgenthums“ (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1837, 7tes Stück, No. 31, S. 74) hat § 1 unter 2 das unterm 3ten Juli 1835 in Betreff der Leipzig-Dresdner Eisenbahn publicirte Expropriationsgesetz in allen seinen Bestimmungen unter andern auch auf eine von Leipzig über Altenburg, Crimmitschau, Verdau und Plauen nach Hof zu bis an die Bayerische Grenze zu leitende Eisenbahn für anwendbar erklärt, dafern das dießfällige Verhaben zur wirklichen Ausführung gelange und im § 2 ist weiter bestimmt, daß das Gesetz für jede der darin gedachten Unternehmungen in Wirksamkeit trete, sobald der dießfalls dem Ministerium des Innern vorgelegte Plan von demselben genehmigt und diese Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht worden sei.

Nachdem daher die wegen Herstellung einer, die obgedachte Richtung verfolgenden Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn seit mehreren Jahren getroffenen Vorbereitungen so weit geziehen sind, daß der Angriff des Unternehmens baldigst erfolgen kann, auch der zu dem Ende entworfen Plan vom Ministerium des Innern im allgemeinen genehmigt und ein Gleiches von der Regierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg hinsichtlich der das dortige Gebiet berührenden Bahnstrecke geschehen, somit aber der im Besetze vom 10ten August 1837 bemerkte Zeitpunkt nunmehr eingetreten ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs andurch Folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gesetz vom 10ten August 1837 tritt für die von Leipzig aus in der Richtung über Altenburg, Crimmitschau, Verdau und Plauen nach Hof zu bis an die Bayerische